



Im April 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Arbeitnehmer

Pendlerpauschale: Längerer Weg zur Arbeit kann auch ohne Zeitersparnis zu berücksichtigen sein

Bekanntlich ist der kürzeste Weg zur Arbeit nicht immer auch der schnellste. Das Finanzamt berücksichtigte den längeren Weg bei der Bestimmung der Entfernungspauschale bislang allerdings nur bei einer **Zeitersparnis** von mindestens 20 Minuten. Dieser Handhabung hat der Bundesfinanzhof nun aber eine Absage erteilt und entschieden, dass nicht nur auf eine Zeitersparnis, sondern vielmehr auf die **Verkehrsumstände im Einzelfall** abzustellen ist.

Zum Hintergrund

Mit der Entfernungspauschale werden Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und der täglichen Arbeitsstätte in Höhe von **0,30 EUR je Entfernungskilometer** abgegolten. Grundsätzlich ist für die Entfernungspauschale die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann jedoch zugrunde gelegt werden, wenn diese „**offensichtlich verkehrsgünstiger**“ ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.

Verkehrsumstände des Einzelfalls

Ist bei einer längeren Strecke nur eine **Fahrzeitverkürzung von unter 10 %** zu erwarten, spricht viel dafür, dass diese minimale Zeitersparnis allein für einen

verständigen Verkehrsteilnehmer keinen ausschlaggebenden Anreiz darstellen dürfte, eine abweichende Route zu wählen, so der Bundesfinanzhof.

Das **Merkmal der Verkehrsgünstigkeit** beinhaltet aber auch andere Umstände als eine Zeitersparnis. So kann eine Straßenverbindung auch dann offensichtlich verkehrsgünstiger sein als die kürzeste Verbindung, wenn sich dies z.B. aus der **Streckenführung oder der Schaltung von Ampeln** ergibt.

Schlussendlich kann eine Straßenverbindung selbst dann offensichtlich verkehrsgünstiger sein, wenn nur eine **relativ geringe oder gar keine Zeitersparnis** zu erwarten ist.

Hinweis: In einer weiteren Entscheidung hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass nur die **tatsächlich benutzte Straßenverbindung** in Betracht kommt. Eine nur mögliche, aber nicht benutzte

Cooperationspartner

Abgabetermin

für den Termin 10.5.2012 = 10.5.2012 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei Barzahlung

für den Termin 10.5.2012 = 10.5.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2012 = 15.5.2012 (GewStVz, GrundStVz)

bei Scheckzahlung

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei Überweisungen

für den Termin 10.5.2012 = 14.5.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2012 = 18.5.2012 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)
(Veränderung gegenüber Vorjahr)

2/11	7/11	10/11	2/12
+ 2,1 %	+ 2,4 %	+ 2,5 %	+ 2,3 %

Straßenverbindung ist bei der Entfernungspauschale somit nicht zu berücksichtigen.

BFH-Urteile vom 16.11.2011, Az. VI R 19/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120445, Az. VI R 46/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120446, www.froeschchen.de

Für alle Steuerpflichtigen

CeBIT-Computermesse: Beruflich veranlasste Aufwendungen absetzbar

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass die Rechtsprechung des Großen Senats zu **sowohl beruflich als auch privat veranlassten Reisen** auch für den Besuch von Messen, wie der CeBIT in Hannover gilt. Demzufolge können die Aufwendungen in Werbungskosten oder Betriebsausgaben und in nicht abziehbare Privataufwendungen **aufgeteilt** werden.

Im Streitfall machte ein Steuerpflichtiger die Aufwendungen für den Besuch der CeBIT als Werbungskosten geltend. Als er seinen **Einkommensteuerbescheid** in Händen hielt, traute er seinen Augen nicht – denn anders als in den vorangegangenen Jahren waren die Aufwendungen nicht berücksichtigt worden.

Im Rahmen seines Einspruchs und der Klage vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz argumentierte der Bankbetriebswirt wie folgt: Da er Firmenkunden zu betreuen habe und mit der Warenkreditsicherung befasst sei, besuche er hauptsächlich das Angebot des „Mittelstandsforums“, das insbesondere Software-Lösungen für Risiko- und Debitorenmanagement anbiete.

Erfolgreich war er mit dieser Argumentation vor dem Finanzgericht allerdings nicht: Da der Besuch der CeBIT auch ein

allgemeines Informationsinteresse an moderner EDV-Technik befriedige, das der privaten Sphäre zuzuordnen sei, habe das Finanzamt die Aufwendungen zu Recht (insgesamt) nicht anerkannt.

Der Bundesfinanzhof hingegen ließ die Ausführungen der Vorentscheidung so nicht gelten. Ist eine Reise privat und beruflich veranlasst, ist der **beruflich veranlasste Anteil** zumindest dann als Werbungskosten abziehbar, wenn er nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Notfalls sind der berufliche und der privat veranlasste Anteil zu **schätzen**.

Hinweis: In vergleichbaren Fällen dürfte es sicherlich von Vorteil sein, wenn der **Arbeitgeber schriftlich bestätigt**, dass der Messebesuch aus beruflichen Gründen erfolgt.

BFH-Urteil vom 16.11.2011, Az. VI R 19/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120445

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag ist betriebsbezogen

Der steuermindernde Investitionsabzugsbetrag setzt u.a. voraus, dass das Wirtschaftsgut nach der Anschaffung nahezu ausschließlich, d.h. zu **mindestens 90 % betrieblich genutzt** werden soll. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen (Revision zugelassen) hat der Gesetzgeber den Abzugsbetrag durch die Formulierung der fast ausschließlichen Nutzung in einer **inländischen Betriebsstätte des Betriebs** betriebsbezogen ausgestaltet. Eine außerbetriebliche Nutzung ist also auch dann gegeben, wenn die Nutzung in einem anderen Betrieb des Steuerpflichtigen erfolgt.

Beispiel: Für das Jahr 2009 hat ein Unternehmer in seinem Betrieb A einen Investitionsabzugsbetrag für die Anschaffung **einer Maschine** geltend gemacht. In 2011 wurde die Maschine angeschafft und auch in den Betrieben B und C genutzt, jeweils zu 10 %.

Die Folge: Weil die Maschine in Betrieb A nur zu 80 % betrieblich genutzt wurde, ist der Investitionsabzugsbetrag für das Jahr 2009 **rückwirkend zu versagen**.

Beachte: Von dieser betriebsbezogenen Sichtweise gibt es indes eine Ausnahme. Bei einer **Betriebsaufspaltung** kann die Nutzung des Wirtschaftsguts in der Betriebsgesellschaft nämlich der Besitzgesellschaft zugerechnet werden.

Zum Hintergrund

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag von **bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** geltend gemacht werden.

Die **Investitionsfrist beträgt drei Jahre**. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer **Gewinnerhöhung** und zu einer **Verzinsung** der Steuernachforderung.

FG Niedersachsen, Urteil vom 3.11.2011, Az. 11 K 435/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120448

Für Kapitalanleger

Erstattungszinsen: Bundesfinanzhof bezweifelt Steuerpflicht

Der Bundesfinanzhof bezweifelt, dass zumindest die **rückwirkende Anwendung** der Regelung im Jahressteuergesetz 2010, Erstattungszinsen der Besteuerung zu unterwerfen, rechtmäßig ist. Er hat deshalb dem Antrag eines Steuerpflichtigen auf **Aussetzung der Vollziehung** stattgegeben. Die abschließende Beurteilung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Zum Hintergrund

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass Erstattungszinsen – Steuererstattungen werden verzinst, wenn der Bescheid **später als 15 Monate** nach Ende des Veranlagungszeitraums erlassen wird – nicht steuerbar sind. Der Gesetzgeber hat dieses Urteil jedoch ausgehebelt, sodass die Zinsen in allen offenen Fällen zu den **Kapitalerträgen** gehören.

BFH, Beschluss vom 22.12.2011, Az. VIII B 190/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120520; beim BFH anhängige Verfahren: VIII R 1/11, VIII R 36/10

Für Arbeitgeber

Duale Studiengänge: Alle Teilnehmer sozial- versicherungspflichtig

Seit 2012 sind **alle Teilnehmer an dualen Studiengängen** wieder einheitlich in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.

Zum Hintergrund

Das Bundessozialgericht hatte im Jahr 2009 entschieden, dass die berufspraktischen Phasen eines praxisintegrierten dualen Studiums **nicht als betriebliche Berufsausbildung** zu werten, sondern Bestandteil des Studiums sind. Folge war die Sozialversicherungsfreiheit für die Teilnehmer an **praxisintegrierten dualen Studiengängen**.

Demgegenüber unterlagen die Teilnehmer an ausbildungs- bzw. berufsintegrierten Studiengängen weiter der Sozialversicherung. Diese **Ungleichbehandlung** wurde nun behoben.

Viertes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2011, BGBl I 2011, 3057

Für Arbeitnehmer

Höhere Abzugsbeträge für berufsbedingten Umzug ab 2012

Wer im Jahr 2012 aus beruflichen Gründen umzieht, kann höhere Werbungskosten geltend machen. Die Finanzverwaltung hat nämlich die Pauschalen für die sonstigen Umzugskosten (z.B. Kosten für den Abbau bzw. die Installation von Elektrogeräten) sowie für umzugsbedingte Unterrichtskosten je Kind ab 1. Januar 2012 leicht erhöht.

Nachfolgend eine Aufstellung der maßgeblichen Pauschalen ab 2011. Für die Frage, welche Pauschalen anzuwenden sind, ist das Datum maßgebend, an dem der Umzug beendet wurde:

Sonstige Umzugskosten:

- **Verheiratete:** ab 1.1.2011: 1.279 EUR, ab 1.8.2011: 1.283 EUR, ab 1.1.2012: 1.314 EUR
- **Ledige:** ab 1.1.2011: 640 EUR, ab 1.8.2011: 641 EUR, ab 1.1.2012: 657 EUR
- **Zuschlag für weitere Personen im Haushalt:** ab 1.1.2011: 282 EUR, ab 1.8.2011: 283 EUR, ab 1.1.2012: 289 EUR

Maximal abziehbare Unterrichtskosten:

- ab 1.1.2011: 1.612 EUR, ab 1.8.2011: 1.617 EUR, ab 1.1.2012: 1.657 EUR

Hinweis: Ist der Umzug privat veranlasst, können die Kosten nicht als Werbungskosten abgezogen werden. In diesen Fällen sollte aber geprüft werden, ob die **Umzugsdienstleistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen** zu berücksichtigen sind.

BMF-Schreiben vom 23.2.2012, IV C 5 - S 2353/08/10007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120641

Für Unternehmer

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2012

Die Verwaltung hat die für das Jahr 2012 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben veröffentlicht. Die Beträge basieren auf ganz bestimmten Annahmen in „**Richtsatzbetrieben**“ und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen.

BMF-Schreiben vom 24.12.2012, Az. IV A 4 - S 1547/0 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120730

Für Unternehmer

Anwendungsschreiben zu elektronischen Rechnungen liegt im Entwurf vor

Seit 1. Juli 2011 werden Papier- und elektronische Rechnungen **umsatzsteuerlich** gleich behandelt. Da die gesetzliche Regelung bei elektronischen Rechnungen indes einige Fragen offenlässt, wartet man in der Praxis seit geraumer Zeit auf ein **Anwendungsschreiben der Verwaltung**. Dieses liegt nun im Entwurf vor und wurde an die Verbände zur Stellungnahme weitergeleitet.

Nach Meinung des Deutschen Steuerberaterverbandes erlaubt der Entwurf erneut **großen Interpretationsspielraum**. Beispielsweise sei nicht eindeutig geregelt, wie die Aufbewahrung von Rechnungen, die per E-Mail-Anhang empfangen werden, zu erfolgen hat.

Kontierungsvermerk

Das Bayerische Landesamt für Steuern vertritt in einer Verfügung zum **Kontierungsvermerk auf elektronischen Eingangsrechnungen** folgende Ansicht:

Elektronische Abrechnungen sind auf einem Datenträger zu speichern, der Änderungen nicht mehr zulässt. Eine Kontierung auf der Rechnung ist demnach nicht möglich, da der **Originalzustand** erhalten bleiben muss.

Gleichwohl darf nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme der Verzicht auf einen herkömmlichen Beleg die Möglichkeit der **Prüfung des Buchungsvorgangs** nicht beeinträchtigen.

Diesem Erfordernis kann dadurch Rechnung getragen werden, dass an die Rechnung ein **Datensatz** angehängt wird, der die für die Buchung notwendigen Informationen erhält. Der Datensatz muss mit der Rechnung so verbunden werden, dass er von dieser nicht mehr getrennt werden kann. In einem Antwortschreiben an die Bundessteuerberaterkammer hat das Bundesfinanzministerium ein solches Vorgehen als ordnungsgemäß anerkannt.

„DStV fordert Klarstellung zur elektronischen Rechnung“ vom 27.2.2012; Bayerisches Landesamt für Steuern vom 13.2.2012, Az. S 0316.1.1-5/1 St42

Für Kapitalanleger

Zahl der abgerufenen Konten hat sich verdoppelt

Die Zahl der von Behörden über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgerufenen Konten hat sich **seit 2005 mehr als verdoppelt**. Nach Angaben der Bundesregierung wurden im vergangenen Jahr bei 116.908 Aktionen Datensätze von 1.050.726 Konten abgerufen. Auch beim Bundeszentralamt für Steuern stieg die Anzahl der Abrufe (62.333 Abrufe in 2011). Ziel ist dabei die **Aufdeckung bisher verschwiegener Kapitaleinkünfte**.

Zum Hintergrund

Seit April 2005 ist es Behörden – wie den Sozial- und Finanzämtern oder auch den Arbeitsagenturen – möglich, **Kontostammdaten** über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und das Bundeszentralamt für Steuern abzurufen. Zu den Kontostammdaten zählen die Kontonummer und das Eröffnungs- bzw. Auflösungsdatum eines Kontos, zum anderen aber auch Name, Anschrift, Geburtsdaten, vorhandene Bausparverträge und Wertpapierdepots der Kontoinhaber.

Alle deutschen Banken und Sparkassen sind verpflichtet, diese Informationen den benannten Behörden bereitzustellen. Auch wenn **Kontostände und -bewegungen** nicht durch den auto-

matisierten Kontenabruf eingesehen werden können, nutzen die Behörden die erworbenen Informationen, um Rückschlüsse auf die Einkünfte der Betroffenen zu ziehen.

Hinweis 1: Auskunftersuchen „ins Blaue hinein“ oder Rasterfahndungen sind unzulässig.

Hinweis 2: Mit der Einführung der **Abgeltungsteuer** auf private Zinsen und private Veräußerungsgewinne besteht für derartige Einkünfte grundsätzlich kein Verifikationsbedarf mehr. Soweit sie abgegolten sind, können sie daher anonym bleiben. Nur in den gesetzlich **ausdrücklich bestimmten Fällen** besteht noch eine Kontenabruhmöglichkeit.

hib - heute im bundestag, Nr. 106 vom 2.3.2012; Bundeszentralamt für Steuern: „Kontenabrufverfahren nach § 93 Abs. 7 bis 10 und § 93b der Abgabenordnung“

Für alle Steuerpflichtigen

Handwerkerleistungen nur im Haushalt begünstigt

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige unter gewissen Voraussetzungen eine **Steuerermäßigung in Höhe von 20 %** der Aufwendungen, höchstens jedoch 1.200 EUR. Eine der Bedingungen: Die Handwerkerleistung muss **im Haushalt des Steuerpflichtigen** erbracht werden. Wird ein Gegenstand in der Werkstatt des beauftragten Unternehmens repariert bzw. renoviert, ist für diesen Arbeitslohn nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts München keine Steuerermäßigung möglich.

Das Finanzgericht hält den **Gesetzeswortlaut** in diesem Punkt für nicht auslegungsfähig. Denn die Handwerkerleistung muss „in einem **inländischen Haushalt**“ des Steuerpflichtigen erbracht werden, sodass Leistungen ausgeschlossen sind, die in der Werkstatt des Handwerkers „für“ den Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Hinweis: Wird die Leistung sowohl „im“ als auch „für“ den Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht, sollte darauf geachtet werden, dass die Arbeitsleistung **in der Rechnung** nach dem Ort der Leistung aufgeteilt ist.

FG München, Urteil vom 24.10.2011, Az. 7 K 2544/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120513

Für Arbeitgeber

Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit bei Einzelabrechnung steuerfrei

Pauschal gezahlte **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit**, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachte Arbeit leistet, sind nur dann steuerfrei, wenn sie nach dem einvernehmlichen Willen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer als **Abschlagszahlungen oder Vorschüsse** auf eine spätere Einzelabrechnung geleistet werden. So lässt sich eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs auf den Punkt bringen.

Die einzelnen Zuschläge sind jeweils vor Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung zu errechnen, somit regelmäßig **spätestens zum Jahresende** bzw. beim früheren Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. Stimmen die Pauschalzahlungen mit den ermittelten steuerfreien Zuschlägen nicht überein und wurden weniger zuschlagspflichtige Stunden geleistet, ist die Differenz nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **steuerpflichtiger Arbeitslohn**.

Hinweis: Auf die Einzelabrechnung kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Arbeitsleistungen **fast ausschließlich zur Nachtzeit** zu erbringen sind und die pauschal geleisteten Zuschläge so bemessen sind, dass sie auch unter Einbeziehung von Urlaub und sonstigen Fehlzeiten aufs Jahr bezogen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen.

BFH-Urteil vom 8.12.2011, Az. VI R 18/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120523

Für alle Steuerpflichtigen

Aufwendungen für das Erststudium nur als Sonderausgaben abzugsfähig

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Aufwendungen für ein nach dem Abitur aufgenommenes Erststudium nicht als Werbungskosten, sondern **nur als Sonderausgaben** zu berücksichtigen sind. Es sei zulässig, dass der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der sich für einen Abzug als vorweggenommene Werbungskosten ausgesprochen hatte, **rückwirkend** ausgehebelt hat.

Im Gegensatz zu Werbungskosten können Sonderausgaben nur im Jahr ihres Entstehens berücksichtigt werden. Da Studenten während des Studiums keine oder nur geringe Einnahmen erzielen, entfalten Sonderausgaben somit oftmals **keine steuermindernde Wirkung**.

Hinweis: Da gegen das Urteil die Revision anhängig ist, können geeignete Fälle über einen **Einspruch** ruhend gestellt werden.

FG Münster, Urteil vom 20.12.2011, Az. 5 K 3975/09 F, Rev. unter Az. VI R 8/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120612

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzgebung: Abbau der kalten Progression anvisiert

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die Steuerbürger von den **Wirkungen der kalten Progression** entlastet werden sollen. Das Vorhaben soll in 2013 und 2014 in zwei Schritten umgesetzt werden und umfasst folgende Eckpunkte:

- Der **Grundfreibetrag** soll zum 1.1.2013 auf 8.130 EUR und zum 1.1.2014 auf 8.354 EUR angehoben werden. Damit würde der jetzige Grundfreibetrag von 8.004 EUR um insgesamt 350 EUR erhöht werden.

Hinweis: Bis zum Grundfreibetrag wird ein zu versteuerndes Einkommen keiner Einkommensteuer unterworfen.

- Entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags soll der **Tarifverlauf** ebenfalls bis 2014 um insgesamt 4,4 % angepasst werden. Denn jedes Einkommen soll genau um den Betrag entlastet werden, um den es durch die kalte Progression belastet wird.

Beachte: Die Bundesregierung ist bei der Umsetzung der Steuerentlastungen auf die Zustimmung im **Bundesrat** angewiesen. Nach derzeitigem Stand ist eine Zustimmung indes nicht sehr wahrscheinlich.

Hinweis: Doch was verbirgt sich genau hinter dem Begriff „kalte Progression“? Die Finanzverwaltung hat sich hierzu etwas einfallen lassen. In der **Mediathek des Bundesfinanzministeriums** wird der Begriff im Rahmen der Rubrik „einfach erklärt“ interaktiv erläutert.

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression, Drs. 17/8683 vom 15.2.2012; Der Einkommensteuertarif und die kalte Progression „einfach erklärt“: www.iww.de/sl118

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.